

Bericht

**über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2018
und des Rechenschaftsberichtes
für das Haushaltsjahr 2018**

der

Stadt

Bad Karlshafen



REVISION

DES LANDKREISES KASSEL

Die Prüfung wurde durchgeführt
von:

Jahresabschlussprüfung

Matthias Schilling

Mark Thielmann

Kassenprüfungen

Jörg Schwobentha

Technische Prüfung

Jens Siegmann

Kreisausschuss des Landkreises Kassel

- Fachbereich Revision -

Kohlenstraße 132

34121 Kassel

Ansprechpartner für den Prüfbericht:

Peter Schindehütte, stellv. Leiter Fachbereich Revision

Telefon: 0561/1003-1607

Telefax: 0561/1003-1600

E-Mail: revision@landkreiskassel.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Hinweis	4
Abkürzungsverzeichnis	5
1 Prüfungsauftrag	6
2 Gegenstand der Prüfung	6
3 Art und Umfang der Prüfung	7
4 Haushaltmäßige Abwicklung	10
4.1 Haushaltssatzung.....	10
4.2 Haushaltsgesamtbeträge.....	11
4.3 Kredite.....	12
4.4 Verpflichtungsermächtigungen	12
4.5 Kassenkredite.....	13
4.6 Steuerhebesätze	13
4.7 Stellenplan – Stellenbesetzung	13
4.8 Bericht über den Haushaltsvollzug	14
5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	14
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	14
5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	14
5.1.2 Software	14
5.1.3 Jahresabschluss.....	16
5.1.4 Rechenschaftsbericht	20
5.1.5 Anhang.....	21
5.2 Internes Kontrollsystem (IKS)	22
5.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	24
5.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	24
5.3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	24
6 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	25
6.1 Vermögens- und Kapitalstruktur	26
6.2 Ergebnisentwicklung.....	27
6.3 Finanz- und Liquiditätsslage.....	28
7 Weitere Prüfungshandlungen	29
7.1 Belegprüfung	29
7.2 Kassenprüfung	29
7.3 Technische Prüfung.....	29
8 Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung	30

Hinweis

Der Jahresabschluss mit Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht (§112 Abs. 2 bis 4 HGO) sind vom Magistrat der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung gem. § 113 HGO diesem Prüfbericht beizufügen.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GEWOBAG	Wohnungsbaugenossenschaft Hofgeismar eG
ggf.	gegebenenfalls
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HKJGB	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
HWD	Hessischer Wasserverband Diemel
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IKS	internes Kontrollsystem
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
lfd.	laufend
Stavo	Stadtverordnetenversammlung
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche

1 Prüfungsauftrag

Der Fachbereich Revision des Landkreises Kassel hat gemäß § 129 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in den Städten und Gemeinden des Kreises, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt unterhalten, die Aufgaben nach § 131 HGO wahrzunehmen. Der Umfang dieser gesetzlichen Aufgabe ist in § 128 HGO festgelegt.

Danach ist der gemäß § 112 Abs. 2 HGO bestehende Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellt,
- der Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermittelt.

Nach § 130 Abs. 1 HGO ist die Revision bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig und weisungsfrei.

Das Ergebnis ihrer Prüfungen fasst die Revision gemäß § 128 Abs. 2 HGO in einem Schlussbericht zusammen.

2 Gegenstand der Prüfung

Gemäß § 112 Abs. 1 HGO hat die Stadt für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs. 2 HGO aus

1. der Vermögensrechnung (Bilanz),
2. der Ergebnisrechnung und
3. der Finanzrechnung

und ist nach § 112 Abs. 3 HGO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

- nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen,
- eine Rückstellungsübersicht nach § 52 GemHVO.

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss datiert vom 22. Juni 2020.

3 Art und Umfang der Prüfung

Grundlagen für die Durchführung der Prüfung sind insbesondere § 128 HGO, die GemHVO und die Hinweise zur GemHVO sowie die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten „Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen“ (vgl. IDR-L 200).

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfung umfasst auch die Gesetzmäßigkeit. Dabei soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze des Gemeindefinanzrechts, einschließlich der lokalen Satzungen, Verfügungen und Richtlinien, eingehalten werden. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitnah und geordnet vorgenommen wird,

- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den vorgeschriebenen Angaben aufgestellt ist und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Es wurde bei dieser Prüfung darauf geachtet, die Prüfung gemäß eines risikoorientierten Prüfungsansatzes so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und seiner Anlagen vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltung, vorgelegter Unterlagen und analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.

Im Rahmen der Prüfung werden neben der Wirksamkeit der vorhandenen Instrumente eines IKS die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben durchgeführt.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mitarbeiter/innen wurden unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit (vgl. IDR-L 200) bestimmt.

Gleichwohl kann im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes nicht ausgeschlossen werden, dass Erfassungs-, Bewertungs-, Übertragungs- oder Dokumentationsfehler unentdeckt bleiben; dies gilt auch für mögliche Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten.

Die Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses (bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang) und des Rechenschaftsberichts liegen in der Verantwortung des Magistrats.

Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Dazu haben wir den Haushaltsplan, die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Vermögensrechnung sowie dem Anhang und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018 der Stadt stichprobenweise geprüft.

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Stadt zum 31. Dezember 2017 nebst Rechenschaftsbericht. Der Entlastungsbeschluss nach § 114 Abs. 1 HGO datiert vom 17. November 2020.

Ergänzend hierzu hat uns der Bürgermeister mit der Vollständigkeitserklärung vom 23. Juni 2020 schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Die Buchführung des von der Stadt zum 31. Dezember 2018 erstellten Jahresabschlusses und der Rechenschaftsbericht wurden auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen geprüft.

Unsere Prüfungshandlung war darauf gerichtet, ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Übereinstimmung des daraus entwickelten Jahresabschlusses sowie des Rechenschaftsberichts zu ermöglichen.

Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind uns zur Verfügung gestellt worden. Erbetene Auskünfte und Nachweise wurden von der Verwaltungsleitung bzw. den für die Buchführung verantwortlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen erteilt.

4 Haushaltmäßige Abwicklung

4.1 Haushaltssatzung

Von der Stadtverordnetenversammlung wurde folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	Beschluss vom	Genehmigung / Kenntnisn. durch Finanzaufsicht	Ende der Auslegung
Haushaltssatzung	29. Mai 2018	13. November 2018	28. November 2018

Vom Beginn des Berichtsjahres bis zur Bekanntmachung (Ende der Auslegungsfrist) der Haushaltssatzung war nach den Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung des § 99 HGO zu verfahren.

4.2 Haushaltsgesamtbeträge

Der Haushaltsplan 2018 wurde

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	9.240.730,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.569.985,00 €
mit einem Saldo von	- 329.255,00 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 €
mit einem Saldo von	0,00 €

mit einem Fehlbedarf von - 329.255,00 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **435.095,00 €**

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.280.150,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.062.500,00 €
mit einem Saldo von	- 2.782.350,00 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.952.600,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.226.800,00 €
mit einem Saldo von	1.725.800,00 €

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von - 621.455,00 €

festgesetzt.

4.3 Kredite

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich war, auf 2.952.600,00 € festgesetzt worden.

Nach § 103 Abs. 3 HGO gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung. Die Kreditaufnahmen entsprachen dieser Bestimmung.

Abwicklung Kreditermächtigung im Berichtsjahr 2018	€
Kreditermächtigung lt. § 2 der Haushaltssatzung (davon 170.250 € Umschuldungen)	2.952.600,00
Durch Finanzaufsicht genehmigte Kreditaufnahme	2.782.350,00
Kreditermächtigung für Neuaufnahmen im Berichtsjahr	2.782.350,00
zzgl. zur Verfügung stehende Kreditermächtigung aus 2016 (nur bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018)	2.865.326,72
zzgl. zur Verfügung stehende Kreditermächtigung aus 2017	1.214.500,00
Gesamte zur Verfügung stehende Kreditermächtigung	6.862.176,72
- tatsächliche Kreditaufnahme auf Ermächtigung 2016	1.626.500,00
- tatsächliche Kreditaufnahme auf Ermächtigung 2017	0,00
- tatsächliche Kreditaufnahme auf Ermächtigung 2018	0,00
= verbleibende Kreditermächtigung	5.235.676,72
- nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus 2016	1.238.826,72
= im Folgejahr noch zur Verfügung stehende Kreditermächtigung	3.996.850,00

4.4 Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung wurden Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2018 nicht veranschlagt.

4.5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist lt. § 4 der Haushaltssatzung für das Jahr 2018 auf 20.000.000,00 € festgesetzt worden.

Nach einer Erklärung der Stadtkasse wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite im Berichtsjahr nicht überschritten, so dass die Vorgaben der Haushaltssatzung eingehalten wurden.

Für die Inanspruchnahme des Kassenkredits wurden Zinsen i. H. v. 16.244,77 € bezahlt.

4.6 Steuerhebesätze

	2017 in %	2018 in %	Kreisdurchschnitt 2018 in % ¹
Grundsteuer A	495.	650.	408.
Grundsteuer B	495	650.	441.
Gewerbsteuer	410 .	410.	449.

4.7 Stellenplan – Stellenbesetzung

Für das Haushaltsjahr 2018 gilt der von der Stadtverordnetenversammlung am 29. Mai 2018 beschlossene Stellenplan. Dieser gestaltet sich danach – im Vergleich zum Vorjahr – wie folgt:

	Haushaltsjahr 2017		Haushaltsjahr 2018	
	Stellen lt. Stellenplan	davon besetzt am 30.06.	Stellen lt. Stellenplan	davon besetzt am 30.06.
Beamte	4,00	3,59	4,00	3,61
Arbeitnehmer	21,73	19,22	23,73	20,11
Insgesamt	25,73	22,81	27,73	23,72

¹ Bund der Steuerzahler Hessen e.V. (Oktober 2018): *Kommunale Steuern im Landkreis Kassel im Jahr 2018*, URL: https://www.steuerzahler-hessen.de/fileadmin/download_kommunalsteuern/2018/00_Kommunalsteuern_2018_Landkreis_Kassel.pdf [Stand: 03.08.2021].

4.8 Bericht über den Haushaltsvollzug

Nach § 28 Abs. 1 GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich, d. h. mindestens zweimal, über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten.

Nach den Hinweisen zur GemHVO sind die Berichte so zeitnah vorzulegen, dass die Stadtverordnetenversammlung noch in der Lage ist, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen.

Die entsprechenden Berichte für das Haushaltsjahr 2018 wurden am 23. Oktober 2018 und 18. Dezember 2018 vorgelegt.

Hinweis zur Vorlage der Berichte zum Haushaltsvollzug:

Wir empfehlen, die Berichte zum Haushaltsvollzug der Stadtverordnetenversammlung zu früheren Zeitpunkten vorzulegen, damit die finanzielle Handlungsfähigkeit gewährleistet ist.

5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung der Buchführung.

Die Geschäftsvorfälle wurden grundsätzlich vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von dem Magistrat aufgestellt.

5.1.2 Software

Die Stadt verwendet für die Buchführung ein automatisiertes Verfahren (DV-Buchführung). Zum Zeitpunkt der Prüfung befand sich die Finanzsoftware „Infoma newsystem“, Version 7 der Axians Infoma GmbH, Ulm im Einsatz. Der Vertrieb der Software „Infoma newsystem“ erfolgt in Hessen durch die ekom21 GmbH / KGRZ Hessen.

Testiert wurde das Softwareprodukt durch die Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH Essen, mit Zertifikat vom 12. Januar 2018. Dies ist gültig bis zum 31. Dezember 2020.

5.1.3 Jahresabschluss

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung sowie die Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.

Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden grundsätzlich Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden und entspricht weitestgehend den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Hinweis zu Kennzahlen und Leistungsmengen:

Gemäß Hinweis 2 zu § 4 GemHVO i. v. m. Hinweis 2 zu § 48 GemHVO erfordert die produktorientierte Darstellung der haushaltswirtschaftlichen Vorgänge eine Darlegung, welche Ziele die Stadt mit den Produkten und Dienstleistungen erreichen will. Damit verbunden ist eine Kontrolle der Zielerreichung. Um dies zu ermöglichen, sind Produktziele zu definieren und bei den einzelnen Produkten in den Teilhaushalten anzugeben. Die Kontrolle der Zielerreichung wird durch definierte Kennzahlen erleichtert, die Auskunft darüber geben, ob und in welchem Maße die gesteckten Ziele erreicht worden sind.

Nach § 48 Abs. 2 GemHVO sind die Teilergebnisrechnungen jeweils um die tatsächlich angefallenen Beträge zu den in den Teilergebnishaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.

Daraus folgt, dass entsprechend der Darstellung in den Teilergebnishaushalten (§ 4 GemHVO) zu den dort ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen im Rahmen der Teilergebnisrechnung auch die Ist-Werte zu diesen Kennzahlen auszuweisen sind. Hierzu sollte das Muster 18 zu § 48 Abs. 1 GemHVO nach der Darstellung des jeweiligen Teilergebnisses (Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen) um weitere Zeilen (horizontal) ergänzt werden, in denen die Leistungen und Kennzahlen dargestellt werden.

Die Stadt Bad Karlshafen hat weder in den Teilergebnishaushalten, noch in den Teilergebnisrechnungen Leistungsmengen und Kennzahlen zur Zielerreichung definiert.

Wir bitten um zukünftige Beachtung.

Hinweis zu den Beteiligungen (Hessischer Wasserverband Diemel) und sonstigen Ausleihungen (Fischereigenossenschaft Münden):

Die Stadt Bad Karlshafen führt die Beteiligung „Hessischer Wasserverband Diemel“ (HWD) und hält Genossenschaftsanteile an der Fischereigenossenschaft Münden. Die bilanzierten Wert dieser Finanzanlagen werden jährlich unter Anwendung der Eigenkapitalspiegelbildmethode angepasst. Für das Berichtsjahr ergeben sich hieraus Wertansätze in Höhe von 98.378,52 € (HWD) bzw. 2.849,52 € (Fischereigenossenschaft Münden).

Maßgebend für die Bewertung einer Beteiligung (i. w. S.) ist ihre Werthaltigkeit zum Bilanzstichtag (Nr. 16 Abs. 1 der Hinweise zu § 41 GemHVO). Anpassungen beim Wertansatz in der Bilanz sind vorzunehmen, wenn eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt. Dies ist bei Verlusten der Beteiligung in drei aufeinanderfolgenden Jahren grundsätzlich anzunehmen. Ergeben sich bei der Anpassung des Wertansatzes Bewertungsgewinne (Buchgewinne), sind sie ergebniswirksam einer Sonderrücklage mit der Bezeichnung „Bewertungsgewinne“ zuzuführen. Bewertungsverluste (Buchverluste) sind ergebnisunwirksam durch Entnahme aus dieser Sonderrücklage auszugleichen; reicht der Bestand zum Ausgleich nicht aus, ist die Differenz als außerordentlicher Aufwand ergebniswirksam zu behandeln.

Wir bitten zukünftig um Beachtung.

Hinweis zu den sonstigen Ausleihungen (Wohnungsbaugenossenschaft Hofgeismar eG (GEWOBAG):

Gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO sind Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 anzusetzen; Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Die Stadt Bad Karlshafen bilanziert unter den sonstigen Ausleihungen zwei Durchlaufdarlehen an die GEWOBAG i. H. v. 35.419,25 € sowie 89.163,27 €. Die korrespondierenden Bank-saldenbestätigungen weisen für die Darlehen Bestände i. H. v. 34.221,33 € und 89.605,62 € aus.

Da es sich bei den sonstigen Ausleihungen an die GEWOBAG um sogenannte Durchlaufdarlehen handelt, muss der bilanzielle Wert der Finanzanlage regelmäßig mit den Darlehensverbindlichkeiten übereinstimmen. Ausnahmen ergeben sich hier lediglich bei abweichenden vertraglichen Vereinbarungen, die hier nicht gegeben sind.

Wir empfehlen, die sonstigen Ausleihungen und die Darlehensverbindlichkeiten mit der GEWOBAG abzustimmen und anzupassen.

Hinweis zu den Wertpapieren des Anlagevermögens KVR-Fonds:

Die Stadt Bad Karlshafen bilanziert unter den Wertpapieren des Anlagevermögens die Anteile am KVR-Fonds bei der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck. Diese weisen zum 31. Dezember 2018 einen Bilanzwert in Höhe von 135.810,94 € aus. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für die Ermittlung des Bilanzwertes zum 31. Dezember 2018 neben den unterjährig Anteilskäufen auch die Wertentwicklung des Fonds berücksichtigt wurde.

Für die Bewertung des KVR-Fonds ist gemäß den Regelungen des § 41 Abs. 1 GemHVO lediglich der Wert der Anteilszukäufe zu bilanzieren. Wir weisen darauf hin, dass der Ausweis der bilanzierten Fondsanteile entsprechend anzupassen ist.

Hinweis zu Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichgesetz:

Die Stadt Bad Karlshafen bilanzierte Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichgesetz (FAG) in nachfolgender Höhe:

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2018</u>
	€	€
Rückstellung für Kreisumlage	45.065,00	-18.175,00
Rückstellung für Schulumlage	<u>90.917,00</u>	<u>52.253,00</u>
FAG-Rückstellungen	<u>135.982,00</u>	<u>34.078,00</u>

Durch eine unzutreffende Buchungssystematik wurde für die Kreisumlage ein negativer Rückstellungsbetrag erfasst. Die Inanspruchnahme oder Auflösung einer Rückstellung kann nur in Höhe der zur Verfügung stehenden Rückstellungsbeträge (hier 45.065,00 €) erfolgen. Darüberhinausgehende Beträge sind gemäß Hinweis Nr. 2 zu § 39 GemHVO in der Kontengruppe 79 „Außerordentlicher Aufwand“ zu erfassen.

Für die Berechnung der FAG-Rückstellungen empfehlen wir zudem die Verwendung der in der Praxis etablierten Mustertabelle².

Hinweis zur Rückstellung für Aufforstung:

Durch den Sturm „Friederike“ verzeichnete der Stadtwald im Jahr 2018 deutliche Schäden. Für die anstehende Aufforstung bilanzierte die Stadt Bad Karlshafen zum 31. Dezember 2018 eine Rückstellung i. H. v. 100.000,00 €.

Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der Prüfung weder eine Rechtsgrundlage zur Bildung dieser Rückstellung ersichtlich wurde, noch eine Herleitung des bilanzierten Betrages möglich war.

Nach § 41 Abs. 1 GemHVO sind Rückstellungen mit dem Betrag anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist. Entsprechend der Hinweise zu § 34 GemHVO muss die Entstehung und Abwicklung von Geschäftsvorfällen nachvollziehbar sein; für jede Buchung muss ein Beleg (begründende Unterlage) vorhanden sein.

Wir bitten zukünftig um Beachtung.

Hinweis zu den Rechnungsabgrenzungsposten

Gemäß § 38 Abs. 1 GemHVO sind in der Vermögensrechnung (Bilanz) das Anlagevermögen und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen. Zudem dürfen nach § 38 Abs. 2 GemHVO Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.

Die Stadt Bad Karlshafen bilanziert unter dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten die erworbenen Nutzungsrechte an den verschiedenen Grabarten (Grabnutzungsgebühren). Hierbei werden die unterjährigen Zugänge (Sterbefälle) und Abgänge (z. B. vorzeitige Einebnun-

² D. Kröckel: „Mustertabelle zur Berechnung der Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach § 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO nach Maßgabe des ab 1. Januar 2016 geltenden Finanzausgleichsgesetz (FAG) für die Abschlussjahre 2015 ff.“

gen) zum 31. Dezember des Jahres saldiert und der Differenzbetrag auf dem o. g. Konto eingebucht. Dies widerspricht den Regelungen des § 38 Abs. 2 GemHVO und ist somit nicht zulässig.

Wir bitten um zukünftige Beachtung.

Der Magistrat soll den Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 9 HGO innerhalb von vier Monaten aufstellen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nicht fristgerecht am 22. Juni 2020.

5.1.4 Rechenschaftsbericht

Gemäß § 112 Abs. 3 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Rechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt.

Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Der Rechenschaftsbericht enthält weitere nach § 51 GemHVO erforderliche Darstellungen, Angaben und Erläuterungen.

Uns sind keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

5.1.5 Anhang

Gemäß § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO i. V. m. § 50 GemHVO sowie den hierzu ergangenen Hinweisen ist dem Jahresabschluss als Anlage ein Anhang beizufügen. Im Anhang sind u. a. die wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung zu erläutern sowie nach § 44 Abs. 2 GemHVO erhebliche Unterschiede zu Beträgen des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben und zu erläutern. Ferner sind nach § 50 Abs. 2 GemHVO im Anhang anzugeben:

- die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
- Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können,
- in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewandt wurde,
- Veränderungen der ursprünglichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
- eine Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 15 GemHVO),
- die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Stadt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,
- die Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats; gehörten Personen diesen Gemeindeorganen nicht über das gesamte Haushaltsjahr an, ist neben ihren Namen der Zeitraum der Zugehörigkeit anzugeben.

Darüber hinaus sind dem Anhang gem. § 52 GemHVO folgende Übersichten beizufügen:

- Anlagenübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Forderungsübersicht
- Rückstellungsübersicht

Aus der GemHVO sowie den ergangenen Hinweisen ergeben sich weitere Verpflichtungen zur Anhangsangabe.

Hinweis zur Erläuterung von wesentlichen Planansatzabweichungen in den Teilrechnungen:

Nach Hinweis Nr. 1 zu § 48 GemHVO ist in den Teilrechnungen darzustellen, inwieweit das tatsächliche Ergebnis vom Planansatz abweicht. Wesentliche Abweichungen sind im Anhang zu erläutern.

Im Anhang des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Bad Karlshafen werden lediglich die Abweichungen >50.000 € in der Gesamtergebnis- sowie der Gesamtfinanzzrechnung dargestellt.

Wir bitten um zukünftige Beachtung.

Der zur Prüfung vorgelegte Anhang enthält weitestgehend alle vorgeschriebenen Angaben sowie die entsprechenden Übersichten.

5.2 Internes Kontrollsystem (IKS)

Ein funktionierendes internes Kontrollsystem zum Erkennen und zur Beurteilung von Chancen und Risiken in den Geschäftsbereichen und -feldern der Kommune senkt die Wahrscheinlichkeit (=Risiko) von unrichtigen Aussagen speziell im Jahresabschluss, welche wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Kommune hätten. Es soll weiterhin die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Zahlenwerke gewährleisten.

Das IKS soll den Bürgermeister bei der Aufsicht über seine Verwaltung und insbesondere die Kassen- und Rechnungslegung unterstützen sowie die Möglichkeit doloser Handlungen verhindern.

Als Bestandteile eines internen Kontrollsystems sind z. B. organisatorische und EDV-technische Sicherungen, Richtlinien, Regelwerke und Anweisungen, Geschäftsverteilungspläne, Kontrollen sowie Überwachungsfunktionen zu nennen, in denen bestimmte Abläufe oder Maßnahmen festgehalten sind. Beispielhaft werden nachfolgend genannt:

- Funktionstrennungen (z. B. Vieraugenprinzip, strikte Trennung von Anordnung, Feststellung und Ausführung von Vorgängen)
- Vertretungsregelungen
- Zugriffsbeschränkungen auf Daten
- Unterschriftenregelungen
- Kontrollmechanismen (Kontenabstimmungen, Soll-Ist-Vergleiche)

- Informationssystem (z. B. Vorlage von Tagesabschlüssen an Bürgermeister)
- Forderungsmanagement
- Schutzvorrichtungen (z. B. Tresore, Alarmeinrichtungen)
- Bankvollmachten
- Einhaltung der Berichtspflicht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung
- Vorlage von Saldenbestätigungen
- Beachtung von Vergaberichtlinien

Gemäß der Aussage in der uns vorliegenden Vollständigkeitserklärung lagen seitens der Stadt sowohl am Abschlussstichtag als auch aktuell keine Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems vor.

Eine Prüfung des internen Kontrollsystems erfolgte stichprobenweise im Rahmen der Jahresabschluss-, Kassen- und technischen Prüfung. Die Prüfung erstreckte sich auf die Einhaltung der Funktionstrennungen sowie die Einhaltung der Berichtspflicht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung (vgl. hierzu Nr. 4.8 Bericht über den Haushaltsvollzug).

Darüber hinaus sind einige dieser beispielhaft aufgezählten Kontrollmechanismen bei der Stadt bereits vorhanden und teilweise in Dienstanweisungen, Hausverfügungen o. ä. geregelt. Eine weitergehende Prüfung ist nicht erfolgt.

5.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Der Rechenschaftsbericht gibt grundsätzlich eine zutreffende Vorstellung von der allgemeinen Lage der Stadt und enthält die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung.

Gemäß § 35 Abs. 1 GemHVO ist für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Inventur durchzuführen. Für eine Inventur ist zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Inventarisierung eine Inventurrichtlinie erforderlich und die Durchführung, auch bei der Ausnutzung der Inventurerleichterungen nach § 36 GemHVO, muss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erfolgen.

Es wurde eine Inventurrichtlinie erlassen, jedoch keine Inventur durchgeführt. Die letzte Inventur der Stadt Bad Karlshafen wurde bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2009 durchgeführt.

Diese Feststellung führt ab dem Jahresabschluss 2021 zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks.

5.3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Dem Grundsatz des § 41 GemHVO folgend wurden Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, ggf. vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO, angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt.

Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig war.

Die Verbindlichkeiten sind mit den Rückzahlungsbeträgen passiviert.

6 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurden die Posten der jeweiligen Rechnungen nach kommunalwirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst. Dabei beschränken wir uns auf eine kurze Entwicklungsanalyse.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Positionen sind entsprechend § 50 GemHVO i. V. m. Nr. 1 der Hinweise zu § 50 GemHVO dem als Anlage zum Jahresabschluss beigefügten Anhang zu entnehmen. Gleiches gilt für die Abweichungen zur vorhergehenden Rechnung gemäß § 44 GemHVO.

Prüfung des Jahresabschlusses 2018
Stadt Bad Karlshafen

6.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

Vermögensstruktur

	2018		2017		Vergleich lfd. Jahr / VJ
	T €		T €		
Immaterielle Vermögensgegenstände	117,72	0,26 %	64,67	0,12 %	+ 82,02 %
Sachanlagen	34.557,82	76,73 %	29.555,86	55,46 %	+ 16,92 %
Finanzanlagen	1.831,07	4,07 %	1.925,79	3,61 %	- 4,92 %
Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00	0,00 %	0,00	0,00 %	+ 0,00 %
Anlagevermögen	36.506,61	81,06 %	31.546,32	59,19 %	+ 15,72 %
Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00 %	0,00	0,00 %	+ 0,00 %
Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00	0,00 %	0,00	0,00 %	+ 0,00 %
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.258,28	2,79 %	1.730,97	3,25 %	- 27,31 %
Liquide Mittel	149,04	0,33 %	6,37	0,01 %	> + 1.000,00 %
Umlaufvermögen	1.407,32	3,12 %	1.737,34	3,26 %	- 19,00 %
Rechnungsabgrenzungsposten	39,07	0,09 %	41,97	0,08 %	- 6,91 %
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	7.084,85	15,73 %	19.968,95	37,47 %	- 64,52 %
	45.037,85	100,00 %	53.294,58	100,00 %	- 15,49 %

Kapitalstruktur

Netto-Position	0,00	0,00 %	0,00	0,00 %	+ 0,00 %
Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	0,00	0,00 %	0,00	0,00 %	+ 0,00 %
Ergebnisvortrag	-6.357,45	-14,12 %	-19.214,85	-36,05 %	- 66,91 %
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-727,40	-1,62 %	-754,10	-1,41 %	- 3,54 %
Umgliederung Negatives Eigenkapital	7.084,85	15,73 %	19.968,95	37,47 %	- 64,52 %
Eigenkapital	0,00	0,00 %	0,00	0,00 %	+ 0,00 %
Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen usw.	12.479,07	27,71 %	8.550,66	16,04 %	+ 45,94 %
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	395,21	0,88 %	272,62	0,51 %	+ 44,97 %
Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG	0,00	0,00 %	0,00	0,00 %	+ 0,00 %
Sonstige Sonderposten	5,00	0,01 %	5,00	0,01 %	+ 0,00 %
Sonderposten	12.879,28	28,60 %	8.828,28	16,57 %	+ 45,89 %
Rückstellungen für Pensionen u. ä. Verpflichtungen	4.408,49	9,79 %	4.278,04	8,03 %	+ 3,05 %
Rückstellungen für Finanzausgleich u. Steuerschuldverhältnisse	34,08	0,08 %	135,98	0,26 %	- 74,94 %
Rückstellungen für die Rekultivierung u. Nachsorge von Abfalldeponien	147,86	0,33 %	150,00	0,28 %	- 1,43 %
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00 %	0,00	0,00 %	+ 0,00 %
Sonstige Rückstellungen	257,68	0,57 %	315,92	0,59 %	- 18,44 %
Rückstellungen	4.848,10	10,76 %	4.879,94	9,16 %	- 0,65 %
Anleihen	0,00	0,00 %	0,00	0,00 %	+ 0,00 %
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	22.350,59	49,63 %	21.776,47	40,86 %	+ 2,64 %
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	954,85	2,12 %	16.363,10	30,70 %	- 94,16 %
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00 %	0,00	0,00 %	+ 0,00 %
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen u. -zuschüssen sowie -beiträgen	37,15	0,08 %	22,67	0,04 %	+ 63,85 %
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	710,91	1,58 %	857,03	1,61 %	- 17,05 %
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	0,00	0,00 %	0,00	0,00 %	+ 0,00 %
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00	0,00 %	0,00	0,00 %	+ 0,00 %
Sonstige Verbindlichkeiten	2.877,54	6,39 %	186,89	0,35 %	> + 1.000,00 %
Verbindlichkeiten	26.931,04	59,80 %	39.206,16	73,57 %	- 31,31 %
Rechnungsabgrenzungsposten	379,44	0,84 %	380,20	0,71 %	- 0,20 %
	45.037,85	100,00 %	53.294,58	100,00 %	- 15,49 %

Hinweis: Rundungsdifferenzen und/oder Differenzen in Zwischensummen sind durch Darstellung in T€ möglich.

Prüfung des Jahresabschlusses 2018
Stadt Bad Karlshafen

6.2 Ergebnisentwicklung

	Ifd. Jahr 2018		Vorjahr 2017		Vergleich Ifd. Jahr / VJ	
	T €		T €		T €	
Privatrechtliche Entgelte	312,10	3,43 %	308,32	3,62 %	+ 3,78	+ 1,22 %
Öffentlich-rechtliche Entgelte	1.879,89	20,68 %	1.806,97	21,20 %	+ 72,92	+ 4,04 %
Kostensatzleistungen und -erstattungen	187,90	2,07 %	274,33	3,22 %	- 86,43	- 31,51 %
Bestandsveränderungen u. aktiv. Eigenleistungen	0,00	0,00 %	0,00	0,00 %	+ 0,00	+ 0,00 %
Steuern, steuerähnliche Erträge	3.766,38	41,43 %	3.431,54	40,27 %	+ 334,83	+ 9,76 %
Erträge aus Transferleistungen	89,83	0,99 %	93,34	1,10 %	- 3,51	- 3,76 %
Erträge aus Zuweisungen, Zuschüssen für Ifd. Zwecke	2.172,74	23,90 %	1.868,95	21,93 %	+ 303,79	+ 16,25 %
Erträge aus der Auflösung von Sopos	384,24	4,23 %	385,06	4,52 %	- 0,82	- 0,21 %
Sonstige ordentliche Erträge	296,80	3,27 %	353,31	4,15 %	- 56,51	- 15,99 %
Summe der ordentlichen Erträge	9.089,87	100,00 %	8.521,83	100,00 %	+ 568,05	+ 6,67 %
Personalaufwendungen	1.359,16	15,08 %	1.282,13	15,20 %	+ 77,03	+ 6,01 %
Versorgungsaufwendungen	599,03	6,65 %	452,53	5,36 %	+ 146,50	+ 32,37 %
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	2.436,83	27,04 %	2.392,21	28,35 %	+ 44,62	+ 1,87 %
Abschreibungen	1.172,08	13,01 %	1.088,44	12,90 %	+ 83,64	+ 7,68 %
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	895,35	9,94 %	745,03	8,83 %	+ 150,32	+ 20,18 %
Steueraufwendungen, gesetzliche Umlagen	2.478,44	27,50 %	2.422,45	28,71 %	+ 55,98	+ 2,31 %
Transferaufwendungen	0,07	0,00 %	0,21	0,00 %	- 0,14	- 69,04 %
Sonstige ordentliche Aufwendungen	70,18	0,78 %	53,92	0,64 %	+ 16,26	+ 30,17 %
Summe der ordentlichen Aufwendungen	9.011,13	100,00 %	8.436,92	100,00 %	+ 574,21	+ 6,81 %
Verwaltungsergebnis	78,74	-10,83 %	84,90	-11,26 %	- 6,16	- 7,26 %
Finanzerträge	27,73		56,23		- 28,50	- 50,68 %
Zinsen und andere Finanzaufwendungen	821,95		868,04		- 46,08	- 5,31 %
Finanzergebnis	-794,22	109,19 %	-811,81	107,65 %	+ 17,59	- 2,17 %
Ordentliches Ergebnis	-715,48	98,36 %	-726,91	96,39 %	+ 11,43	- 1,57 %
Außerordentliche Erträge	57,22		19,51		+ 37,72	+ 193,34 %
Außerordentliche Aufwendungen	69,14		46,70		+ 22,45	+ 48,07 %
Außerordentliches Ergebnis	-11,92	1,64 %	-27,19	3,61 %	+ 15,27	- 56,16 %
Jahresergebnis	-727,40	100,00 %	-754,10	100,00 %	+ 26,70	- 3,54 %

6.3 Finanz- und Liquiditätslage

	Ist 2018 T €	Ist 2017 T €	Vergleich lfd. Jahr / VJ
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.844,58	8.465,06	+ 4,48 %
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.560,03	8.288,53	+ 3,28 %
Zahlungsmittel aus lfd. Verwaltungstätigkeit	284,55	176,53	+ 61,19 %
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.505,58	2.214,12	+ 103,49 %
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.374,33	3.032,72	+ 110,18 %
Zahlungsmittel aus Investitionstätigkeit	-1.868,75	-818,61	+ 128,29 %
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.798,27	1.087,96	+ 65,29 %
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.214,60	1.364,51	- 10,99 %
Zahlungsmittel aus Finanzierungstätigkeit	583,67	-276,55	- 311,05 %
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	17.052,41	508,71	> + 1.000,00 %
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	500,95	511,84	- 2,13 %
Zahlungsmittel aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	16.551,46	-3,13	< - 1.000,00 %
Zahlungsmittel des Haushaltsjahres	15.550,92	-921,76	< - 1.000,00 %
Zahlungsmittel am Anfang des Haushaltsjahres	-16.356,73	-15.434,97	+ 5,97 %
Zahlungsmittel am Ende des Haushaltsjahres	-805,81	-16.356,73	- 95,07 %

7 Weitere Prüfungshandlungen

Die nachfolgenden Punkte berichten von verschiedenen Prüfungshandlungen und -themen, welche teilweise unterjährig – also innerhalb des Rechnungsjahres 2018 – erfolgten, zum Teil jedoch in unterschiedlichen Zeiträumen in den Kalenderjahren nach 2018.

7.1 Belegprüfung

Am 25. Oktober 2018 fand eine Belegprüfung hinsichtlich der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 am Sitz der Stadt Bad Karlshafen statt. Aufgetretene Fragen wurden direkt mit den zuständigen Beschäftigten erörtert und soweit es möglich war ausgeräumt. Schlussberichtsrelevante Feststellungen haben sich nicht ergeben.

7.2 Kassenprüfung

Die unvermutete Kassenprüfung vom 25. Oktober 2018 sowie die Prüfung nach § 14 Hesse-Kassegesetz am 23. Juli 2018 haben zu keinen Feststellungen geführt.

7.3 Technische Prüfung

Eine technische Prüfung erfolgte für den Jahresabschluss 2018 im Zeitraum vom 05. bis 15. August 2019 sowie am 10. Dezember 2019. Es wurden verschiedene Abrechnungen städtischer Baumaßnahmen in Verbindung mit der Vergabe geprüft.

Konkret handelt es sich dabei um folgende Baumaßnahmen:

- Anbau eines Gruppenraumes mit Nebenfunktionen Kita Bad Karlshafen; diverse Gewerke
- Sanierung Stützmauer C.-D.-Stunzweg; Ingenieurvertrag

Festgestellte Verfahrens- oder Ablauffehler wurden direkt mit den zuständigen Beschäftigten erörtert. Es wurden Hinweise sowie Empfehlungen für die laufenden Verfahren bzw. für zukünftige Abläufe gegeben.

Es ergaben sich in diesem Bereich keine schlussberichtsrelevanten Feststellungen.

8 Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2018 der Stadt Bad Karlshafen den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk

Die Revision hat den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang - sowie den Rechenschaftsbericht der Stadt Bad Karlshafen für das Haushaltsjahr 01. Januar bis 31. Dezember 2018 gemäß § 128 Abs. 1 HGO sowie dem "Beschleunigungserlass" und in Anlehnung der vom Institut der Rechnungsprüfer festgestellten "Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Abschlussprüfungen" (vgl. IDR-L 200) in Stichproben geprüft.

In diese Prüfung wurden die Buchführung und das Inventar der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Hessen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Magistrats.

Die Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur und des Inventars der Vermögensgegenstände und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Revision ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für ihre Beurteilung bildet. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Aufgrund den bei der Prüfung aus den vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Nach § 114 Abs. 1 HGO ist der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision vom Magistrat der Stavo zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen.

Kassel, den 13. August 2021

**Stellv. Leiter der Revision
des Landkreises Kassel**



Revisor

Schindehütte

Schilling